

## **Antrag**

**der Abg. Hans Peter Stauch u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Berücksichtigung von Brandrisiken von elektrisch oder durch Gas betriebenen Fahrzeugen in der Garagenverordnung von Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob die Landesverordnung über Garagen und Stellplätze (GaVO) hinsichtlich der steigenden Anzahl von Fahrzeugen mit Elektro-, Hybrid- oder auch Wasserstoffantrieb angepasst wurde;
2. ob die Landesregierung hierdurch ein erhöhtes Brandrisiko in diesem Bereich sieht;
3. falls ja, wie genau und wann sie hierauf reagieren will;
4. wie viele Brandfälle im Land in den letzten fünf Jahren bekannt geworden sind, bei denen Fahrzeuge mit Elektro-, Hybrid- oder Wasserstoffantrieb beteiligt waren;
5. sind der Landesregierung Regelungen bekannt, wie andere Landesregierungen mit dieser erhöhten Brandgefahr umgehen;
6. ob vor allem Anpassungen in der GaVO bezüglich Anpassung der Anforderungen an die Beleuchtung und eine Ergänzung zu den Brandmeldeanlagen geplant sind.

02. 03. 2020

Stauch, Baron, Gögel, Stein, Dr. Baum AfD

### Begründung

Die zunehmende Anzahl an Fahrzeugen mit Elektro- und Hybridantrieb sowie die Verwendung von Wasserstoff-Fahrzeugen stellen den Brandschutz in Garagen und Parkhäusern im Land vor neue Herausforderungen. Bei Voll-Elektro- oder Elektro-Hybridfahrzeugen kann durch einen technischen Defekt im Akku ein selbstständiger Brandverlauf entstehen, dessen Auswirkungen aus brandsicherungstechnischen Gründen unbedingt Beachtung finden muss. Die sich aus einer Vielzahl einzelner Zellen zusammensetzenden Akkus dieser Fahrzeuge haben eine hohe Brandlast, die beim Entstehen eines Feuers die Möglichkeit von Kettenreaktion beinhaltet, wodurch ein Brand immer wieder neu entfacht wird. Dies macht auch ein Nachkühlen erforderlich, weil chemische Reaktionen in den Batterien giftige Emissionen freisetzen können. Das Installieren von Ladestationen für Elektroautos in Tiefgaragen und Parkhäusern ist vor diesem Hintergrund nur in brandschutztechnisch abgetrennten Bereichen realisierbar, in denen besondere Vorkehrungen für das Abführen von Verbrennungswärme vorhanden sind. Dieser Antrag soll dazu dienen, die aktuelle Situation in den Garagen Baden-Württembergs näher zu beleuchten und auch den aktuellen Stand der Landesverordnung über Garagen und Stellplätze (GaVO) hinsichtlich der zunehmenden Zahl dieser Antriebsarten bei Fahrzeugen zu erfragen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. März 2020 Nr. 5W-0141.5/353 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. ob die Landesverordnung über Garagen und Stellplätze (GaVO) hinsichtlich der steigenden Anzahl von Fahrzeugen mit Elektro-, Hybrid- oder auch Wasserstoffantrieb angepasst wurde;*
- 2. ob die Landesregierung hierdurch ein erhöhtes Brandrisiko in diesem Bereich sieht;*
- 3. falls ja, wie genau und wann sie hierauf reagieren will;*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen zu den Ziffern 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Anpassung der Landesverordnung über Garagen und Stellplätze (GaVO) aus Brandschutzgründen ist nicht erforderlich. Alle wissenschaftlichen Expertisen, die Aussagen der Feuerwehren auf Landes- und Bundesebene und auch die Hinweise des Verbandes der Sachversicherer („vds 3471 – Ladestationen für Elektrostraßenfahrzeuge“) weisen darauf hin, dass der Brandgefahr durch die genannten Fahrzeuge im Detail etwas anders zu begegnen ist als bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Die Aussagen der berührten Kreise weisen jedoch zugleich darauf hin, dass die Brandgefährdung in Garagen sich durch die genannten Fahrzeuge insgesamt nicht erhöht. Eine in der GaVO 1973 enthaltene Vorschrift zu Fahrzeugen mit Druckgasantrieb ist im Übrigen aus diesem Grund in der GaVO 1989 ersatzlos entfallen.

*4. wie viele Brandfälle im Land in den letzten fünf Jahren bekannt geworden sind, bei denen Fahrzeuge mit Elektro-, Hybrid- oder Wasserstoffantrieb beteiligt waren;*

Zu 4.:

Eine Brandfallstatistik gibt es in Baden-Württemberg nicht. Eine Erhebung der Fallzahlen im Rahmen dieses Antrags wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Der Landesregierung sind einige Brände in Verbindung mit den genannten Fahrzeugen bekannt. Nur sehr wenige davon fanden in Tiefgaragen statt. Einer der ersten Brände, bei denen die Feuerwehr diesbezüglich Erfahrungen sammeln konnte, ereignete sich im Jahr 2017 in Reutlingen mit einem E-Smart. Aus diesem Brand ergab sich auf Seiten der Feuerwehr die Erkenntnis, dass man diesen Bränden vor allem durch Kühlen begegnen müsse, um das thermische Durchgehen der Batteriezellen oder ggf. weiterer Batteriezellen zu verhindern oder wenigstens zu verlangsamen. Ferner war die Erkenntnis, dass die Löscharbeiten etwas langwieriger sind als bei bislang bekannten Fahrzeugbränden, aber mit den vorhandenen Mitteln lösbar. Im Nachgang wurde zudem Ausrüstung beschafft, mit der ein Kühlen brennender Fahrzeuge von unten möglich ist. Weitere Brandfälle sind außerhalb von baulichen Anlagen bekannt.

*5. sind der Landesregierung Regelungen bekannt, wie andere Landesregierungen mit dieser erhöhten Brandgefahr umgehen;*

Zu 5.:

Die in dieser Frage enthaltene Annahme, es läge eine erhöhte Brandgefahr durch die genannten Fahrzeuge vor, wird von der Landesregierung nicht geteilt. Der Landesregierung wäre auch nicht bekannt, dass andere Landesregierungen die entsprechende Einschätzung des Fragestellers teilen würden. Der Landesregierung sind auch keine auf einer solchen Einschätzung basierenden Regelungen in anderen Ländern bekannt. Vielmehr regeln einzelne Garagenverordnungen (z. B. § 2 Absatz 3 GaVO Hessen), dass eine ausreichende Anzahl von Ladestationen für Elektrofahrzeuge herzustellen ist.

*6. ob vor allem Anpassungen in der GaVO bezüglich Anpassung der Anforderungen an die Beleuchtung und eine Ergänzung zu den Brandmeldeanlagen geplant sind.*

Zu 6.:

Solche Anpassungen sind aus den oben aufgeführten Gründen nicht geplant.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau